

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00367 vom 11. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00367

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00367 du 11 mai 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00367 del 11 maggio 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist die Höhe des versicherten Verdienstes, wobei die Frage im Vordergrund steht, welche Entschädigungen unter den Begriff des massgebenden Lohnes fallen.

2.2. Die Beschwerdegegnerin ermittelte einen versicherten Verdienst von Fr. 4'277.-- anhand der im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. März 2004 beim Beschwerdeführer eingegangenen neun Zahlungen seiner Arbeitgeberin je Fr. 5'000.--. Anhand des Lohnausweises 2003 ging sie davon aus, dass der Gesamtbetrag von Fr. 45'000.-- einem Bruttolohn von Fr. 51'318.-- entspreche, was geteilt durch die zwölf Monate der Beitragszeit aufgerundet Fr. 4'277.-- ergebe (Urk. 3/2 S. 2 und Urk. 8/12).

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes die am 17. Februar 2004 auf sein Konto seitens der E. AG - einer ehemaligen Kundin der B. GmbH - erfolgte Überweisung von Fr. 18'128.45 hinzuzurechnen sei. Das Bankkonto der B. GmbH sei damals kurzfristig überzogen gewesen. Um zu vermeiden, dass die Bank das zur Tilgung von Lohnforderungen des Beschwerdeführers und ausstehenden Sozialversicherungsbeiträgen bestimmte Geld teilweise zurückerhalte, habe die B. GmbH den Kunden angewiesen, die Zahlung direkt auf das Konto des Beschwerdeführers zu leisten (Urk. 1 S. 2).

Hinsichtlich dieser Zahlung stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, es sei für sie nicht nachvollziehbar, dass es sich dabei um eine reguläre Lohnzahlung handle (Urk. 7 S. 2).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. GmbH
- Unia Arbeitslosenkasse
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.2

Zusammenfassend kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anweisung aufgrund der von den Parteien eingereichten Akten und der vom Gericht eingeholten Auskünfte nicht als mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen; vgl. 130 III 324 f. Erw. 3.2 und 3.3) erstellt betrachtet werden. Die Zahlung der E. AG in Höhe von Fr. 18'128.45 auf ein Bankkonto des Beschwerdeführers darf somit bei der Berechnung des versicherten Verdienstes nicht berücksichtigt werden.

Da kein Verwaltungsentscheid über die Frage der Befreiung von der Beitragspflicht besteht, kann darüber im vorliegenden Urteil kein Entscheid ergehen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.